

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nehnten (Amt Großer Plöner See, Kreis Plön)

für einen Begräbniswald östlich des Stocksees im Süden der Gemeinde Nehnten

Abwägung

Betrifft:

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anschreiben vom 03.03.2020

Stand: 21.01.2021



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 19_185

Inhalt

- Teil 1 Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren:
- Teil 1 a) Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken bzw. TöB sind von der Planung nicht berührt
- Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken
- Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Teil 1 Übersicht über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Teil 1 a) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, keine Hinweise gegeben bzw. sind von der Planung nicht berührt

Auf Abdruck wurde daher verzichtet:

- Untere Wasserschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde (15.04.2020)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (17.04.2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (23.03.2020)
- Gemeinde Seedorf (10.03.2020)
- IHK zu Kiel (03.04.2020)
- Gemeinde Ascheberg (26.03.2020)
- Gemeinde Bosau (05.03.2020)
- GM.SH (09.03.2020)
- Landwirtschaftskammer (13.03.2020)

Behandlung im Planungsverfahren: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

1. Kirchengemeinde Ascheberg (31.03.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Die Kirchengemeinde Ascheberg ist Träger des Friedhofs Ascheberg. Damit übernimmt sie eine hoheitliche Aufgabe für die angeschlossenen Kommunalgemeinden Ascheberg, Dersau, Dörnack, Kalübbe und Nehnten. Ein Friedhof ist kein Gewerbebetrieb, sondern rein gebührenfinanziert.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die Einrichtung eines Begräbniswaldes im Bereich des Einzugsgebietes des Ascheberger Friedhofes die Einnahmen des Friedhofes durch Abwanderung erheblich mindern wird.</p> <p>Kosten, die in der Folge nicht mehr gedeckt werden können, müssten durch eine Erhöhung der Friedhofsgebühren zu Lasten der Nutzer ausgeglichen werden. Sollte der Friedhof darüber hinaus in eine finanzielle Schieflage geraten und zukünftig ein strukturelles Defizit ausweisen, wäre dieses nur durch eine Umlage auf die angeschlossenen Kommunalgemeinden auszugleichen.</p> <p>Beide Maßnahmen geschehen zu Lasten der Gemeinschaft, weil der Ascheberger Friedhof in Konkurrenz zu einem gewinnorientierten Wirtschaftsbetrieb gestellt wird. Aus diesem Grund halten wir die Einrichtung des Begräbniswaldes für höchst unsolidarisch und illoyal von der Gemeinde Nehnten gegenüber den Nachbargemeinden.</p> <p>Daher legen wir Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nehnten ein.</p>	<p>Die Interessen der Betreiber von Friedhöfen sind nachvollziehbar, können aber nicht der zulässigen Nutzung von privaten Waldflächen als Begräbniswäldern entgegenstehen.</p> <p>Die Einrichtung eines Bestattungswaldes ist nicht an einen konkreten gesteigerten Bedarf an Bestattungsfläche in der Gemeinde gebunden, da der Interessentenkreis für Bestattungen in einem Friedwald nicht identisch mit dem für einen Friedhof ist. Die Art der Bestattung ist eine individuelle Entscheidung, die auch abseits von religiösen Einflüssen angeboten werden kann.</p> <p>Eine nachhaltige Beeinträchtigung der bestehenden Friedhofskultur ist nicht erkennbar, auch wenn die Anzahl der Bestattungen durch ein alternatives Angebot geringfügig absinken sollte.</p> <p>Im Übrigen ist die Steuerung der religiösen Bedürfnisse nicht Aufgabe der Gemeinde, vielmehr soll ein angemessenes Angebot für einen real bestehenden Bedarf geschaffen werden.</p> <p>Eine mögliche Kostensteigerung des Friedhofs Ascheberg durch Umsetzung der Planung kann nicht im Rahmen eines Flächennutzungsplans gelöst werden. Hierzu sollten ggf. abseits der Planung Abstimmungen mit der Gemeinde erfolgen.</p>

2. Gemeinde Dersau (14.04.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Begräbniswald“ bestehen grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Die beantragte Einrichtung eines Begräbniswaldes in der Gemeinde Nehnten ist durch seine Größe und die Nähe zum Einzugsgebiet des Ascheberger Friedhofs eine Maßnahme, der die Gemeinde Dersau nicht zustimmen kann.</p> <p>Da die Kirchengemeinde Ascheberg hoheitlicher Träger des Friedhofs auch für die Gemeinde Dersau ist und dieser ausschließlich gebührenfinanziert wird, ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung eines Begräbniswaldes in der Gemeinde Nehnten mit noch mehr freien Flächen auf dem Gelände des Friedhofs Ascheberg zu rechnen ist.</p> <p>Die rückläufige Zahl der Bestattungen auf dem Ascheberger Friedhof ist bereits eine Folge des Begräbniswaldes/Waldfriedhofs in den Gemeinden Lehmkuhlen und Malente.</p> <p>Durch nochmals zurückgehende Bestattungen infolge eines weiteren Begräbniswaldes in der Gemeinde Nehnten ist mit höheren Gebühren für alle Nutzer des Friedhofs zu rechnen.</p> <p>Auch ist nicht ausgeschlossen, dass die angeschlossene Gemeinde Dersau zum Ausgleich eines möglichen Defizits herangezogen wird.</p> <p>Da die finanziellen Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren der Dersauer Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine Bestattung auf dem Ascheberger Friedhof entscheiden und nicht kalkulierbare Kosten, die auf die Gemeinde selbst zukommen könnten, legt die Gemeinde Dersau Widerspruch gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Begräbniswald“ ein.</p> <p>Für den Fall, dass die Stellungnahme abgewiesen wird, sollte sich der Betreiber des Begräbniswaldes Nehnten moralisch verpflichtet fühlen, einen jährlichen von den durchgeführten Bestattungen im Begräbniswald abhängigen Betrag an die Kirchengemeinde Ascheberg zur Unterhaltung des Friedhofs zu leisten.</p>	<p><i>siehe Abwägungsvorschlag der Stellungnahme der Kirchengemeinde Ascheberg</i></p> <p>Ergänzend:</p> <p>Eine mögliche finanzielle Beteiligung des Betreibers an den Kosten des Friedhofs Ascheberg ist im Übrigen nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans und wäre privatrechtlich zu vereinbaren.</p>

3. Gemeinde Kalübbe (09.04.2020), keine Nachbargemeinde/freiwillige Stellungnahme

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Die Gemeinde Kalübbe weist darauf hin, dass ihr das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans erst am 02.04. bekannt geworden ist und ihre Beteiligung im derzeitigen Verfahrensstadium augenscheinlich auch nicht vorgesehen war. Die fristgerechte Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme unter Beteiligung der kommunalen Gremien war daher nicht möglich.</p> <p>Für den Fortgang des Verfahrens zur Planaufstellung wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Betroffenheit der gemeindlichen Belange ergibt sich zwar nicht aus einer direkt benachbarten Lage. Aus der beabsichtigten Ausweisung der Fläche ergibt sich jedoch unmittelbar die Nutzbarkeit zu dem Zweck der Einrichtung eines Friedwaldes. Dieser würde innerhalb des Einzugs des Friedhofes der Kirchengemeinde Ascheberg liegen. Durch die Trägerschaft der Kirchengemeinde wird eine kommunale Aufgabe erfüllt.</p> <p>Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Kalübbe in der Vergangenheit mehrfach mit guten Gründen an notwendigen Investitionen in die Infrastruktur des Ascheberger Friedhofs beteiligt. Auch wären die Bürger von einer Veränderung der Gebühren, strukturell oder der Höhe nach, betroffen.</p> <p>Die Gemeinde Kalübbe wird daher im weiteren Fortgang des Verfahrens förmlich zu beteiligen sein.</p>	<p>Eine Beteiligung der Gemeinde erfolgte bisher nicht, weil der Begräbniswald ein größeres Einzugsgebiet als ein Friedhof aufweist und daher grundsätzlich eine Vielzahl von Gemeinden einen Rückgang der Bestattungszahlen befürchten könnten. Die Belange des Friedhofs Ascheberg werden von der Kirchengemeinde und der Gemeinde Ascheberg vertreten. Die Gemeinde Kalübbe wird im förmlichen Verfahren beteiligt. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Kirchengemeinde Ascheberg verwiesen.</p>

4. Untere Forstbehörde (12.03.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Durch die Überplanung wird die Waldeigenschaft der Fläche nicht berührt. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des § 2 (1) Satz 1 LWaldG so lange die Fläche öffentlich zugänglich bleibt und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gewährleistet sind. Es handelt sich nicht um eine Nutzungsänderung nach § 9 (1) LWaldG. Forstbehördliche Genehmigungen auf Grundlage des Landeswaldgesetzes sind nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Im Flächennutzungsplan ist die bisherige Darstellung als Waldfläche zusätzlich mit der Zweckbestimmung als Bestattungswald überlagernd darzustellen.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Zweckbestimmung Begräbniswald um eine zusätzliche Zweckbestimmung handelt und die im § 1 (2) LWaldG aufgeführten Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) durch die zusätzliche Zweckbestimmung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf das freie Betretungsrecht abseits der Wege (§ 17 LWaldG) und die Bewirtschaftungspflicht (§v 5 LWaldG) ist hinzuweisen. Auch die natürliche Verjüngung ist im Bereich des Begräbniswaldes zuzulassen, soweit sie zur Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion notwendig ist (§ 5 (2) Nr. 1 LWaldG).</p>	<p>Wird im Entwurf in Planzeichnung und Begründung ergänzt.</p>
<p>Im Übrigen verweise ich auf die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers, die aufgrund der Sondernutzung auch im Bereich des Begräbniswaldes zu beachten ist und somit über gesetzliche Regelungen hinausgeht. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der Nutzung der Fläche als Bestattungsort ergeben, sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Waldbesitzer.</p> <p>Die Zulässigkeit des Bestattungswaldes nach LWaldG gilt unberührt von Genehmigungserfordernissen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. LNatSchG).</p> <p>Sind ergänzende bauliche Anlagen wie Parkplätze geplant, kann sich daraus die Notwendigkeit einer baurechtlichen Genehmigung ergeben.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>

5. Untere Naturschutzbehörde (15.04.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Aufgrund der besonderen Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 13 „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung“ und im Bereich der Hauptbiotopverbundachse des Landes ist die UVP in allen Punkten umfänglich abzuarbeiten. Die Kompatibilität des Vorhabens mit dem Schutzgegenstand und Schutzzweck des LSG Gebietes ist nachzuweisen. Liegt diese nicht vor muss eine Befreiung von der LSG – VO beantragt werden.</p> <p>Es sollte nur ein PP an der Zuwegung zur Ziegelei angelegt werden. Der zweite PP an der Tensfelder Au (unmittelbar vor bzw. hinter der schmalen Brücke) liegt aus naturschutzrechtlicher und verkehrlicher Sicht ungünstig und sollte, auch aus Gründen der Eingriffsminimierung, entfallen.</p>	<p>Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG entfällt eine UVP, wenn im Rahmen der Bauleitplanung ein Umweltbericht gemäß den Vorschriften des BauGB erstellt wird.</p> <p>Die Belange des LSG „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung“, der Hauptbiotopverbundachse sowie der Vereinbarkeit der Änderung des FNP mit den Schutzziele werden innerhalb des Umweltberichts geprüft.</p> <p>Die Lage von Parkplätzen wird im Rahmen des Entwurfs geprüft und ggf. angepasst.</p>
<p>Ein B-Plan Verfahren ist für die Friedwälder bzw. Ruheforsten in aller Regel nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Um sich im Verfahren nicht der Gefahr der unvollständigen Ermittlung abwägungsrelevanter Belange auszusetzen, ist für die hinreichende Beurteilung von artenschutzrechtlichen Konflikten eine zuverlässige und transparente Datengrundlage erforderlich. Dies ist vor allem der o.g. Lage im LSG und Hauptbiotopachse geschuldet. Daher sind Artenschutzberichte rechtssicher und nachvollziehbar i. d. R. nur auf der Grundlage einer Bestandserfassung und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu verfassen. Zur Ermittlung des Vorkommens dieser Arten ist nach dem hier anzuwendenden LBV-Leitfaden regelhaft eine feldbiologische Kartierung nach anerkannter Standardmethodik durchzuführen. Für die Untersuchung und Bewertung der Fledermausfauna gilt dazu die Fledermaus-Arbeitshilfe des LBV aus dem Jahr 2011.</p>	<p>Es handelt sich um einen Begräbniswald, in dem Beisetzungen am Fuß von bestehenden Bäumen erfolgen. Entsprechend werden besonders alte Bäume erhalten und deren natürlicher Alterungsprozess zugelassen. Bäume, die als Quartier von Fledermausarten infrage kommen könnten, werden nicht beeinträchtigt. Auch erfolgen Beisetzungen üblicherweise tagsüber, während Fledermäuse inaktiv sind. Eine Erfassung von Fledermausarten wird daher nicht für notwendig angesehen. Es erfolgt eine Potenzialanalyse anhand der Habitatstruktur.</p>

5. Untere Naturschutzbehörde (15.04.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Die Waldfläche liegt abgeschieden und wird von Besuchern kaum frequentiert. Im Wald selbst wurden vom Waldbesitzer für den nördlichen Bereich Wildruhezonenschilder aufgestellt, um das Betreten durch Besucher weiter einzudämmen. In diesem Bereich befindet sich auch ein Horstbaum. Die Frequentierung durch Besucher wird im gesamten Wald durch die Umnutzung dann deutlich höher als im normalen Wald.</p>	<p>Am 11.05.2020 wurde die Waldfläche nach dem erwähnten Horst und weiteren relevanten Brutplätzen von Groß-/Greifvögeln abgesucht. Es handelt sich bei dem Horst sehr wahrscheinlich um den eines Mäusebussards, da regelmäßig Mäusebussarde im Wald verhört und ein-/ausfliegend beobachtet wurden. Die Lage wird im Entwurf grafisch dargestellt. Horstschutzzonen sind für Mäusebussarde nicht erforderlich. Es wird im Entwurf als Maßnahme jedoch das Einrichten von Horstschutzzonen aufgenommen, sofern sich ein Rotmilan oder Seeadler im Wald ansiedelt.</p>
<p>Entlang der Nordwestseite dieses Gebietes verläuft nach erster Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Steilhang (geschütztes Biotop nach § 21 Abs.1 Nr. 5 LNatSchG). Veränderungen und Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sind nicht zulässig, diese Fläche sollte daher nicht als Begräbnisfläche bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Steilhang wurde im Rahmen einer Begehung am 17.06.2020 kartiert. In der Planzeichnung werden die gesetzlich geschützten Biotope als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ dargestellt und dürfen nicht beeinträchtigt werden. In diesen Bereichen wird keine Nutzung als Begräbniswald erfolgen.</p>
<p><u>Hinweise:</u> In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des MLUR vom 28.11.2005 zur Errichtung von FriedWäldern und RuheForsten.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>

5. Untere Naturschutzbehörde (15.04.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind geplante Stellplatzflächen, Wegeaus- oder Neubau und Andachtsflächen nur in naturverträglichen Ausgestaltungen (wassergebundene Herstellung) denkbar. Diese Vorhaben können ggf. baugenehmigungspflichtig sein. Wege und nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen stellen genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dazu wird vorsorglich auf § 4 der LSG VO verwiesen.</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan werden keine Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung vorgesehen. In den jeweils für Begräbnisse genutzten Bereichen werden möglicherweise kleine Pfade mit Rindenmulch oder Holzhackschnitzeln angelegt.</p>

6. Untere Bodenschutzbehörde (15.04.2020)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Für eine abschließende bodenschutzbezogene Bewertung sind die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Die Mobilität von Schwermetallen ist in erster Linie abhängig vom pH-Wert. Das Plangebiet ist in der SH-Bodenkarte 1:25.000 als ein durch Braunerden aus Sand geprägter Standort ausgewiesen. Unter Wald ist diese Bodenart anfällig für Bodenversauerung.</p> <p>Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand sollte die Differenz mindestens einen Meter betragen.</p> <p>Durch Untersuchungen sind der pH-Wert, in der vorgesehenen Beisetzungstiefe, und der Gesamt-Schwermetallgehalt nachzuweisen. Die Analyseergebnisse sind der UBB vorzulegen.</p>	<p>Der derzeitige Schwermetall-Gehalt des Bodens im vorgesehenen Begräbniswald wurde durch die Agrolab und Agrar und Umwelt GmbH (Stand: 13.07.2020) geprüft. Die Probennahme erfolgte am 02.07.2020 durch Agrarservice Sonn & Söhne an insgesamt 14 Probenahmepunkten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt und ggf. Maßnahmen formuliert, um Einträge von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.</p>

Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

- AG-29
- Staatskanzlei S-H
- LBV S-H
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- LLUR, Abt. Technischer Umweltschutz
- LLUR, Abt. Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Tourismus
- Archäologisches Landesamt S-H
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Gewässerpflegeverband Tensfelder Au-Schmalensee
- Zweckverband Ostholstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Erzbistum Hamburg
- Bund deutscher Friedhofsgärtner
- Treuhandstelle für Dauergrabpflege S-H GmbH
- Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks S-H
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön
- BUND Landesverband S-H
- BUND Kreisgruppe Plön
- NABU S-H
- NABU Kreisverband Plön
- Gemeinde Stocksee
- Stadt Plön